

Regelwerkversion gültig ab	2-0 01.01.2019	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse verfügbare Sprachen	Intern I-SQU-SI --- DE, FR, IT
Betroffene Divisionen Spezifische Empfänger / Verteiler Ersatz für Zuordnung	Infrastruktur, Personenverkehr, Cargo, Immobilien, Konzern LIDI-R A2, A3, A4, A20 Regelwerkversion 1-0 Gemäss Ziffer 1.4		

Betreten von Bahnanlagen

Inhalt

Änderungsverzeichnis	1
1. Allgemeines.....	2
1.1. Ausgangslage, Ziele	2
1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)	2
1.3. Begriffe und Definition.....	2
1.3.1. Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches.....	2
1.3.2. Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches	2
1.4. Übergeordnete Dokumente.....	2
2. Allgemeine Grundsätze für das Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches	2
3. Zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigte Personen	3
4. Sicherheitsvorschriften in nicht öffentlichen Bereichen.....	3
5. Ausbildung	3
5.1. Personal des Konzerns SBB AG und externes Personal im Auftrag des Konzerns SBB AG	3
5.2. Übrige Personen gemäss Ziffer 3	4

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
2-0		Totalüberarbeitung
1-0		Erstausgabe

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Der Zugang zu den nicht öffentlichen Bahnanlagen ist durch die Abschaffung der Bahnbegehungsausweise mit der vorliegenden Richtlinie neu zu regeln. Das vorliegende Dokument regelt den Zutritt sowie die Rahmenbedingungen für das Betreten des nicht öffentlichen Bereichs von Bahnanlagen des Konzerns SBB AG.

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)

Die vorliegende Regelung gilt für alle Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches im gesamten Bereich des Konzerns SBB AG (inkl. Gemeinschaftsbahnhöfe). Es gilt für das gesamte Personal des Konzerns SBB AG; Externe werden nur unter der Bedingung zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigt, indem sie sich nachfolgenden Regelungen unterziehen.

Auch bei Arbeiten im öffentlichen Bereich sind unter Umständen R RTE 20100 / 20600 sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

1.3. Begriffe und Definition

1.3.1. Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches

Als Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches gelten sämtliche Bahnanlagen, zu denen das Publikum uneingeschränkten Zutritt hat.

1.3.2. Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches

Als Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches gelten alle Bahnanlagen (Gleise, Trassen, Gleisfelder, Fahrleitungsanlagen, Karrenüberfahrten, Dienstübergänge, usw.), zu denen auf Grund ihrer Zweckbestimmung oder besonderer Vorschriften das Publikum ohne Erlaubnis oder ohne zivilrechtlichen Rechtstitel keinen Zutritt hat.

1.4. Übergeordnete Dokumente

- SR 742.101 Eisenbahngesetz (EBG)
- SR 742.173.001 Schweizerische Fahrdienstvorschriften FDV

2. Allgemeine Grundsätze für das Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches

- Das Betreten von Bahnanlagen ist mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Personen verboten.
- Zum Betreten sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Personen nur legitimiert, soweit es für dienstliche Zwecke unerlässlich ist.
- Personal des Konzerns SBB AG und externes Personal im Auftrag des Konzerns SBB AG, das nicht öffentliche Bahnanlagen betritt, hat die Vorschriften bezüglich der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und Ausbildungen gemäss Ziffer 5 einzuhalten.

3. Zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigte Personen

- Das Personal des Konzerns SBB AG und externes Personal im Auftrag des Konzerns SBB AG
- Das Personal anderer Netzbenutzer (EVU).
- Das Personal der Speise-, Schlaf- und Liegewagengesellschaften sowie der Betreibergesellschaften von Bahnanlagen.
- Das Personal des Bundesamts für Verkehr (BAV).
- Das Personal der Post.
- Das Personal der Polizei-, Zoll- und Grenzbehörden.
- Vertreter der Gerichts- und Polizeibehörden, der Unfalluntersuchungsstellen des Bundes sowie der Feuerwehr, Sanität und weitere Rettungs- und Bergungsdienste in Notfällen.
- Das Personal von Gleisanschliessern, das mit eigenem Rangierfahrzeug Bahnanlagen befährt. Die Sicherheitsmodalitäten sind vertraglich geregelt.
- Personen, die auf Grund zivilrechtlicher Vereinbarung private Bahnübergänge benutzen dürfen. Die Sicherheitsmodalitäten sind vertraglich geregelt.
- Einzelpersonen, die Bahnanlagen einmal oder sporadisch in Begleitung durch Personal des Konzerns SBB AG betreten müssen.
- Teilnehmer an Führungen und Exkursionen in Gruppen, die Bahnanlagen betreten und von einem berechtigten Begleiter des Konzerns SBB AG instruiert und unter der Anwendung eines Sicherheitsdispositivs begleitet werden.
- Uniformierte Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr und Sanität, welche im Rahmen eines Auftrages des Konzerns SBB AG die Bahnanlagen betreten müssen.

4. Sicherheitsvorschriften in nicht öffentlichen Bereichen

- Es ist sicherzustellen, dass jede Person, welche Bahnanlagen betritt, entsprechend den einschlägigen Vorschriften ausgebildet oder über die spezifischen Gefahren instruiert bzw. informiert ist.
- Beim Betreten und Verlassen von Bahnanlagen sind wo immer möglich die öffentlichen, bzw. die bezeichneten dienstlichen Zugänge zu benutzen.
- Die zum Betreten von Bahnanlagen ermächtigten Personen haben sich zu vergewissern, dass sie im Bereich der Begehungsstelle weder sich selbst, noch die Sicherheit des Schienenverkehrs bzw. der Bahnanlagen gefährden.

5. Ausbildung

5.1. Personal des Konzerns SBB AG und externes Personal im Auftrag des Konzerns SBB AG

- Die erforderliche Ausbildung für das Betreten im Selbstschutz ist:
 - Zulassung nach VTE (z.B. Lokführer) oder
 - Zulassung nach ZSTEBV (z.B. Zug- und Rangierpersonal) oder
 - Zulassung nach R RTE 20100 (mindestens Selbstschutz Begehung)



- Für das begleitete Betreten im Rahmen eines Sicherheitsdispositivs ist eine entsprechende Instruktion erforderlich
- Für das Betreten im Rahmen einer vertraglichen Lösung mit örtlich spezifischen Vorgaben ist eine entsprechende Instruktion erforderlich

Die Ausbildung/Instruktion ist durch die verantwortlichen/ vertragsabschliessenden Organisationseinheiten sicherzustellen. Für die Instruktion bezüglich lokaler Besonderheiten ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich.

5.2. **Übrige Personen gemäss Ziffer 3**

Diese, bzw. deren Arbeitgeber, sind für die Ausbildung/Instruktion, die Einhaltung und die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften selbst verantwortlich.

SBB Infrastruktur
Sicherheit, Qualität, Umwelt

SBB Infrastruktur
Sicherheit, Qualität, Umwelt

sig. Hanspeter Stoll
L I-SQU-SI

sig. Adelrich Infanger
I-SQU-SI